

An

Markt Ottobeuren

1. Bürgermeister German Fries

Rathaus

87724 Ottobeuren

Antrag zur Einführung von Tempo 30 in folgenden Bereichen:

- 1. Zwischen Fahrbahnüberquerung VR-Bank und Luitpoldstraße 9 - Einrichtung für Menschen mit Behinderungen**
- 2. Im Bereich der Fahrbahnüberquerung am Krankenhaus**
- 3. Überquerungshilfe in der Bahnhofstraße – hochfrequentierter Schulweg**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Fries,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,

im Namen der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen stelle ich hiermit folgenden Antrag:

Auf Basis der novellierten Straßenverkehrsordnung (StVO) soll beim Landratsamt der Antrag auf Anordnung von Tempo 30 in den oben aufgeführten 3 Teilabschnitten erfolgen.

Begründung:

Zitat aus dem Artikel „Tempo 30 als Standard?“ MM Zeitung 28. Januar 2025.

Um einen besseren Schutz von Fußgängern zu gewährleisten (Seit Jahren verharren die Unfälle mit Fußgängern auf einem hohen Niveau – zwischen 28.059 und 33.504 in den letzten 4 Jahren) spricht sich die Gewerkschaft der Polizei innerorts für Tempo 30 aus.

Jeder ist Fußgänger – und wenn er nur zum Auto geht. Die Sicherheit von Fußgängern geht daher alle an. Vor dem Hintergrund der alternden Gesellschaft und für die Sicherheit der Kinder fordern wir: Wer zu Fuß geht, soll besser geschützt werden und die Temporeduzierung der Autofahrer kann hier einen wesentlichen Beitrag leisten. Unter 15-jährige sowie Menschen über 75 Jahre waren am häufigsten an Fußgängerunfälle verwickelt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Einführung der Tempo 30 Bereiche 1 bis 3 beim Landratsamt zu beantragen.

Der Antrag soll schnellst möglich gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Bitzer

Fraktionssprecherin Bündnis 90 / Die Grünen Gemeinderat Ottobeuren

(9) Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Dabei dürfen Gefahrzeichen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Satz 3 gilt nicht für die Anordnung von

- 1. Schutzstreifen für den Radverkehr (Zeichen 340),*
- 2. Fahrradstraßen (Zeichen 244.1),*
- 3. Sonderwegen außerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 237, Zeichen 240, Zeichen 241) oder Radfahrstreifen innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 237 in Verbindung mit Zeichen 295),*
- 4. Tempo 30-Zonen nach Absatz 1c und kurzen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) auf Streckenabschnitten von bis zu 500 Metern zwischen zwei Tempo 30-Strecken,*
- 5. verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen nach Absatz 1d,*
- 6. innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) nach Absatz 1 Satz 1 auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Fußgängerüberwegen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Spielplätzen, hochfrequentierten Schulwegen, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder Krankenhäusern,*